

# Änderung des Insolvenzaussetzungsgesetzes

Inhalt und Rechtsfolgen – Entwurf Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

## Verlängerung der Aussetzung nur bei Corona-bedingter Überschuldung

Nach dem bereits in unserer [Kurzinformation](#) vom 07.04.2020 vorgestellten COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ist die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, zunächst zeitlich befristet bis zum 30.09.2020, unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt: (i) die Krise eines Unternehmens muss auf der COVID-19-Pandemie beruhen und (ii) es erscheint nicht aussichtslos, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Diese Voraussetzungen werden vom Gesetz (widerlegbar) vermutet, sofern der Schuldner nicht zum 31.12.2019 zahlungsunfähig war. Entgegen der ursprünglich bereits in dem COVInsAG angelegten Möglichkeit der zeitlichen Verlängerung der Aussetzungsfrist bis 31.03.2021 durch Rechtsverordnung, hat nunmehr am 18.09.2020 der Bundesrat eine am Vorabend vom Bundestag beschlossene Änderung gebilligt, wonach die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur in den Fällen der Überschuldung für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 gilt.

## Differenzierte Antragsfolgen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Damit strebt der Gesetzgeber ab 01.10.2020 eine Differenzierung bei den Insolvenzantragstatbeständen der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit an.

Anders als in der Ausnahmesituation im März und April 2020, in der die Betroffenen angesichts der überstürzenden Ereignisse Zeit und Gelegenheit benötigten, sich auf die Entwicklungen einzustellen, erscheint dem Gesetzgeber nach Auslaufen der Aussetzungsfrist bis 30.09.2020 eine Verschonung von zahlungsunfähigen Unternehmen derzeit weder notwendig noch verhältnismäßig. Denn bei zahlungsunfähigen Unternehmen sei die Krise bereits so weit vorangeschritten, dass die Unternehmen nicht mehr in der La-

ge seien, ihre laufenden Kosten und Verbindlichkeiten zu decken; deshalb – so der Gesetzgeber – seien auch Aussichten auf eine Fortführung der Tätigkeit außerhalb der Pandemie gering. Unter dem Gesichtspunkt von **Gläubigerschutz** und **Integrität des Marktprozesses** sei daher eine **Verlängerung bei Zahlungsunfähigkeit** nach dem 30.09.2020 **nicht zu rechtfertigen**.

Hingegen sieht der Gesetzgeber weiterhin das **Bedürfnis** für eine Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht wegen **Überschuldung**, da diese im Wesentlichen auf einer **Fortbestehensprognose** beruht, die sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bezieht. Unter den gegenwärtigen Bedingungen können entsprechende **Prognosen** aber weiterhin **kaum verlässlich erstellt** werden, da sie mit Unsicherheiten behaftet sind, die aus der Ungewissheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen resultieren. Diese Unsicherheiten bei der Frage der **Überschuldung sollen bis zum 31.12.2020 nicht zu einer Insolvenzantragstellung** zwingen.

## Insolvenzaussetzung ab 01.10.2020

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 2 von § 1 COVInsAG ist vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt“.

Nach der Gesetzesbegründung sollen **zahlungsunfähige** Unternehmen und Vereine, die bis einschließlich zum 30.09.2020 nicht antragspflichtig sind, weil ihre Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, **ab dem 01.10.2020** wieder der **regulären Antragspflicht** unterliegen. Nur diejenigen Unternehmen und Vereine, die **COVID-19-bedingt überschuldet**, aber **zahlungsfähig** sind, bekommen für ihre Bemühungen zur Abwen-

derung der Insolvenz hingegen **Zeit bis zum 31.12.2020**. Durch die Bezugnahme auf den bisherigen § 1 Abs. 1 COVInsAG verbleibt es damit auch in Fällen der Überschuldung unverändert bei der bisherigen Voraussetzung, dass die Überschuldung auf den Folgen der Pandemie beruht. Sobald ein zunächst überschuldetes, damit auch ab dem 01.10.2020 antragsbefreites Unternehmen hingegen zahlungsunfähig wird, unterliegt es der regulären Antragspflicht.

### Sonstige Auswirkungen

Auch die **haftungs- und anfechtungsrechtlichen Erleichterungen** gemäß § 2 COVInsAG gelten über den 30.09.2020 hinaus bis zum 31.12.2020 nur noch **für überschuldete Unternehmen** fort, während diese für zahlungsunfähige Unternehmen zum 01.10.2020 entfallen.

Kreditgeber werden künftig wieder verstärkt darauf achten, sich nicht einem Haftungsrisiko wegen Mitwirkung an einer Insolvenzverschleppung oder aus § 826 BGB durch Kreditvergabe an zahlungsunfähige Unternehmen auszusetzen und daher Nachweise der nachhaltigen Beseitigung einer etwa bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit durch die Kreditaufnahme verlangen. Mit Blick auf die ab dem 31.12.2020 auch bei Überschuldung wieder eintretende Insolvenzantragspflicht sollten sich Kreditgeber einen Liquiditätsplan vorlegen lassen, wonach eine Fortbestehensprognose der Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist.

Bei Anzeichen wirtschaftlicher Probleme können spätere Anfechtungsrisiken in Bezug auf vom späteren Insolvenzschuldner erhaltene Zahlungen dadurch gemindert werden, dass nur gegen Vorkasse bzw. im Rahmen eines sogenannten Bargeschäfts geleistet wird und inkongruenter Gegenleistungen, also andere als die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, vermieden werden.

### Folgen bei Ende der Aussetzungsfrist

Nach Wegfall eines Aussetzungsgrundes oder Ablauf der Aussetzungsfrist gilt unverändert die dann anlaufende Drei-Wochen-Insolvenzantragsfrist und damit das Erfordernis der Prüfung von Zahlungsfähigkeit und positiver Fortführungsprognose. Rechtzeitig

und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf sind bei bestehender Zahlungsfähigkeit und ausichtsreicher Sanierung die Möglichkeiten der Eigenverwaltung zu prüfen.

### Entwurf eines Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes

Die EU-Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren sowie die andauernden wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben das Bundesjustizministerium (BMJV) zu dem am 19.09.2020 veröffentlichten **Entwurf eines Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes** (SanInsFoG) veranlasst, das planmäßig ab 2021 in Kraft treten soll. Nach dem Gesetzentwurf sollen u.a. folgende Ziele erreicht werden:

- Sanierungsvorhaben sollen nicht am Widerstand einzelner Gläubiger scheitern;
- Nachjustierung bei der Ausgestaltung von Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht;
- Anpassung der Systematik der Insolvenzantragsgründe beim Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der nach dem Gesetzentwurf ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt werden soll, und der Überschuldung, der die positive Fortführungsprognose auf die kommenden 12 Monate begrenzt;
- Konturierung der Geschäftsleiterhaftung bei der Eigenverwaltung.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten, da der neu geschaffene Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nur solchen Unternehmen offenstehen soll, die bereits drohend zahlungsunfähig sind, was für viele Unternehmen die Sanierungschancen einschränken könnte.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

### Ihre Ansprechpartner:

Robert Hörtnagl, RA  
Tel. 089/55983-201

[robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de](mailto:robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de)

Christoph Bode, RA/StB  
Tel. 089/55983-223

[christoph.bode@crowe-kleeberg.de](mailto:christoph.bode@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.